

Forderungspapier der Initiative

#Handelstehtzusammen

Präambel:

Verantwortung für Mitarbeiter und Gesellschaft prägt seit Generationen die mehrheitlich inhabergeführten Familienunternehmen mit Schwerpunkttätigkeit im stationären Fachhandel. Eine Verantwortung, die wir auch in der Coronakrise in vollem Bewusstsein tragen. Diese Verantwortung umfasst den Schutz und das Wohlergehen unserer Mitarbeiter und Kunden. Die unterzeichnenden Unternehmen erkennen den Ernst der Lage und sprechen den politischen Entscheidern Anerkennung für umfangreiche Schutzmaßnahmen der Bevölkerung aus. Allerdings kritisieren die Unterzeichner konkrete Maßnahmen und Beschlüsse und völlig unzureichende Hilfen. Dieses Urteil erlauben sich die Initiatoren vor allem aufgrund ihres fachlich fundierten Brancheninsider- Wissens und ihrer Tätigkeit an der Basis des Geschehens. Der Kreis der Initiatoren umfasst kleine Einzelhändler, die selbst regelmäßig im Laden stehen, aber auch größere Filial-Unternehmen und/oder große Modehäuser, die prägend für das Einkaufsgeschehen in ihren jeweiligen Städten sind.

Die Politik stellt es derzeit so dar, als gäbe es beim Einkaufen ein nennenswertes Infektionsrisiko. Deshalb wurden die meisten Einzelhandelsgeschäfte einer Zwangsschließung unterworfen.

Eine Umfrage bei den unterzeichnenden Unternehmen hat allerdings ein genau gegenteiliges Bild ergeben: Die Infektionszahlen bei den Mitarbeitern in den Einzelhandelsbetrieben sind sehr deutlich unterdurchschnittlich. Unter unseren Unternehmen gibt es Betriebe mit mehreren hundert Mitarbeitern, bei denen sich bislang kein/e einzige/r Mitarbeiter/in mit Corona infiziert hat. Auch bei den größeren Betrieben mit bis zu 1.000 Mitarbeitern gibt es keinen Infektionsfall, bei dem sich die Mitarbeiter nicht nachweislich woanders angesteckt haben (Urlaub, Familie, etc.).

Auch die Betrachtung aller Infektionsfälle einschließlich derer, die sich im Umfeld außerhalb der Arbeit angesteckt haben, ergibt ein extrem unterdurchschnittliches Infektionsgeschehen bei unserer Belegschaft im Vergleich zum Rest der Bevölkerung. Nach unserem Kenntnisstand ist das auch repräsentativ für den Rest des stationären Einzelhandels.

Wir können die Schließung der Einzelhandelsbetriebe nur unter der Prämisse nachvollziehen, dass das Symbol „Schließung der Läden“ für die Bevölkerung weithin sichtbar ist und möglicherweise einen Effekt auslöst. Die Existenz vieler Händler, Mitarbeiter und gewachsener Einkaufsstrukturen werden der Symbolik dieser Maßnahme geopfert.

Zeitgleich sind die angebotenen Entschädigungen der Überbrückungshilfe III willkürlich, ungerecht und völlig unzureichend. Die Hilfen kompensieren nicht annähernd die Verluste im Schließungszeitraum und sind lediglich ein Ersatz für einen kleinen Teil der Betriebskosten.

Die aus unserer Sicht völlig falsche Maßnahme der Geschäftsschließung der Einzelhandelsbetriebe und fehlende Kompensation durch die Politik, die diese Maßnahmen angeordnet hat, wird dazu führen, dass wir in der Einzelhandelslandschaft viele Insolvenzen und dadurch verödete Innenstädte, sowie eine erhöhte Arbeitslosigkeit sehen werden. Die kulturelle Bedeutung und die integrative Kraft des Handels ist in großer Gefahr!

Dabei müsste das nicht sein: Der Einzelhandel ist nach unserer Überzeugung nicht Teil des Problems, sondern Teil der Lösung: Wer einkauft, macht das mit allen Sicherheitsvorkehrungen und nimmt

keine anderen, potentiell gefährlicheren Aktivitäten wahr. Je mehr Händler geöffnet haben, desto mehr verteilt sich das Kundenvolumen auf eine größere Fläche. Bei der Beschränkung auf Supermärkte, Drogerien, Postämter, etc. bilden sich viel größere Menschenansammlungen. Unter anderem in den Abteilungen, die die Sortimente der geschlossenen Geschäfte anbieten, sowie an den Übergabestellen des Onlinehandels.

Wenn die Politik aufgrund der Symbolik oder der befürchteten Sekundäreffekte (z.B. Ansteckung in öffentlichen Verkehrsmitteln, oder der Nicht-Einhaltung der Kontaktbeschränkungen in Verbindung mit einem Shopping-Ausflug) zu der Überzeugung kommt, dass die Schließung der Handelsbetriebe notwendig ist, beugen wir uns selbstverständlich dem politischen Willen.

Allerdings muss die Gesellschaft (vertreten durch die Politik) dann auch ihrerseits Verantwortung für diese Beschlüsse übernehmen. Die Kosten eines Lockdowns auf dem Rücken von Einzelhändlern, deren Betrieben und Belegschaften auszutragen, statt diese gesamtgesellschaftlich zu übernehmen ist diskriminierend und willkürlich. Sie trifft einzelne massiv, ohne dass ein Verschulden vorliegt. Die politische Entscheidung eines Lockdowns darf nicht zu enormen Vermögensschäden oder Existenzvernichtungen von Einzelpersonen oder Familienunternehmen führen. Stattdessen müssen die Kosten fair zu gleichen Teilen von der Gesellschaft getragen werden. Die aktuellen „Hilfen“ sind dabei völlig unzureichend. Sie führen dazu, dass teilweise über Jahrzehnte im Betrieb angelegte (Alters-)Ersparnisse vernichtet werden und innovative modern aufgestellte Betriebe keine Möglichkeit mehr haben, in die Zukunft zu investieren. Der massive Kapitalentzug verhindert auch eine weitere Digitalisierung der Betriebe und gefährdet eigentlich gesunde über Jahrzehnte gewachsene Handelsstrukturen. Dabei wäre gerade jetzt in der Situation eine gute Kapitalbasis für die Handelsunternehmen besonders wichtig! Stattdessen werden die Unternehmen durch die unzureichenden Hilfen ihrer kompletten Kapitalbasis beraubt.

Zudem sei erwähnt, dass die diskriminierende Behandlung von Handelsbetrieben zu stärkerer sozialer Ungleichheit und stärkerer Ungleichheit unter den Geschlechtern führt. Wenn ausgebildetes Fachpersonal im Einzelhandel im Wesentlichen durch Paketboten und angelernte Lagerkräfte ersetzt wird, verschärft das die auseinandergehende Schere bei der Einkommensentwicklung. Da im Facheinzelhandel in vielen Branchen das Verkaufspersonal mehrheitlich weiblich ist, verschärfen die unterlassenen, bzw. zu geringen Hilfeleistungen auch die Einkommensunterschiede zwischen den Geschlechtern. In den weiblich dominierten Berufen sind dann nicht nur kurzfristig die Einbußen durch Kurzarbeit deutlich zu merken, auch mittel- und langfristig werden durch die Zerstörung von Einzelhandelsinfrastruktur und die Schwächung der Betriebe die Gehalts- und Karriereöglichkeiten massiv eingeschränkt werden. Der Wegfall vieler Betriebe und Arbeitsplätze wird zudem einen hohen Druck am Arbeitsmarkt auf genau diese Beschäftigungsverhältnisse auslösen.

Auch in Bezug auf die Integration von Migranten spielt der Handel eine wichtige Rolle. Nicht nur bieten Handelsunternehmen auch eine Vielzahl an Stellen, die auch von angelernten Kräften gelernt werden können, darüber hinaus lernen Auszubildende in Handelsbetrieben qualifizierte Tätigkeiten und Verhaltensweisen im Umgang mit Kunden und damit Werte und Integration. Kaum ein anderer Wirtschaftsbereich fördert in ähnlichem Umfang die Weiterentwicklung der Mitarbeiter bei Höflichkeit, Anstand, Respekt und wertschätzender Kommunikation. Wichtige Fähigkeiten für den Zusammenhalt in der Gesellschaft. Auch hier erwarten uns enorme Rückschläge durch die Schädigung von Handelssubstanz.

Um diese Schäden abzuwenden und auch in Zukunft lebenswerte Innenstädte und den Handel als funktionierendes Kulturgut zu haben, fordern wir konkret für die Gestaltung der Hilfen:

Forderungen:

- 1.) Der Zeitraum der Entschädigung muss tagesgenau dem Schließungszeitraum entsprechen können. Entschädigungszeiträume auf Kalendermonate festzulegen, obwohl die Schließungen mitten im Monat beginnen (und wahrscheinlich enden), verwässert die Anspruchsgrundlage willkürlich und ungerecht. Zumindest sollte der vom Kalendermonat abweichende Betrachtungszeitraum analog zur gesetzlich verordneten Schließungszeit als alternative Betrachtungsgrundlage vom Unternehmen beantragt werden können.
- 2.) Die Entschädigung muss stufenlos erfolgen und bereits bei einem flächenbereinigten Umsatzminus von 10% beginnen. Die willkürlich eingezogenen Stufen (30%, 40%, usw.) sorgen entweder für ein Glücksspiel bei der Höhe der Entschädigungsleistungen oder für ein Taktieren der Betriebe, die eventuell ein paar Prozent Umsatz verhindern müssten, um höhere Entschädigungsleistungen zu erhalten. Das kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein: deshalb sollten die Entschädigungen stufenlos sein. Beispiel: für 21% Umsatzverlust aufgrund der Schließungen besteht Anspruch auf 21% Hilfe (in Ausgestaltung von Punkt 3).
- 3.) Die Entschädigungen müssen sich am durchschnittlichen (Monats-)Rohertrag der Vorjahre orientieren. Wer z.B. über die letzten 36 Monate einen durchschnittlichen Rohertrag von 35% hatte, bekommt für den flächenbereinigten Umsatzverlust eine Entschädigung in Höhe von 35% des entgangenen Umsatzes. Bei einem Umsatzrückgang von 25% und einem Rohertrag von 35% würde das eine Zahlung in Höhe von 8,75% des Vorjahresumsatzes im Schließungszeitraum bedeuten.
Da sich der Rohertrag je nach Betriebsform massiv unterscheidet, muss er sich zielgenau an den Vergangenheitswerten des Unternehmens orientieren, ohne durch willkürliche Ober- und Untergrenzen limitiert zu werden. Bereits geleistete/beantragte Kurzarbeitsgeld-Zahlungen für den Beantragungs-Zeitraum dürfen in Anrechnung gebracht werden. Das wäre zielgenau und in allen uns bekannten Fällen fair. Die derzeitigen Kostenzuschüsse der Ü2 und Ü3 sind im Vergleich willkürlich, ungerecht, völlig unzureichend und unnötig kompliziert. Eine Hilfe darf kein Lotteriespiel sein, bei dem man mehr, weniger oder gar nichts bekommt. Die derzeitigen Hilfen sind aber genau das. Unser Vorschlag bietet auch den Anreiz möglichst hohe Erträge durch z.B. Lieferservices zu generieren und damit den Schaden möglichst gering zu halten. Alle nötigen Zahlen für unseren Vorschlag liegen den Finanzämtern, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern bereits vor: er ist schnell zu berechnen und leicht zu überprüfen. Das spart bei Unternehmen und Behörden unnötige Kosten.
- 4.) Auch große (familiengeführte) Fachhandels-Unternehmen brauchen die Unterstützung dringend. Deshalb fordern wir einen Wegfall der Obergrenze beim Jahresumsatz. Das gilt auch für die Obergrenze des monatlichen Zuschussbedarfs.
- 5.) Die Händler brauchen eine Entschädigung für die Kosten der abgelaufenen Saisonware. Die Wertminderung von im Lockdown „abgelaufener“ Saisonware muss entschädigt werden. Die bisher in Aussicht gestellten Teilwertabschläge sind nicht ausreichend. Zumal Teilwertabschläge nur in Verbindung mit Verlustrückträgen wirklich sinnvoll wären, da sich sonst das Unternehmensrating und die Kreditfähigkeit in den meisten Fällen zu stark verschlechtert. Sollten die Teilwertabschläge versehentlich oder aufgrund zu großer Vorsicht zu stark abgewertet werden, werden diese „stillen Reserven“ ohnehin später beim Verkaufserlös steuerpflichtig aufgedeckt. Damit würde auch ein zu hoher/falscher Verlustrücktrag später steuerpflichtig kompensiert werden.

Im Namen der Betriebe und Unterstützer, die bislang unsere Initiative unterzeichnet haben und damit im Namen von über 100.000 Mitarbeitern (bereits am 05.01.2021) und tausenden täglich hinzukommenden Unterstützern fordern wir die Hilfen dringend zu überarbeiten und um/auf unsere 5 Punkte anzupassen.

Wir bedanken uns für das Studium unsere Forderungspapiers und stehen gerne für Rückfragen oder weiteren Dialog zur Verfügung.

Begriffsklärung / ergänzende Erläuterungen:

Flächenbereinigt:

Gerade Filialunternehmen wachsen oder schrumpfen. Hatte das Unternehmen im Vorjahr eine Filiale mehr oder weniger (oder mehr oder weniger Verkaufsfläche), dann kann/sollte bei relevanten Größenordnungen der zugrundeliegende Umsatzanteil abgezogen oder hinzugefügt werden. Der Händler sollte die Flächenbereinigung für den Vergleichsumsatz in seinem Antrag plausibel begründen.

Unternehmensrating (Basel II + III):

Die Banken sind nach internationalen Vorgaben verpflichtet Kredite zu besichern und Risikoaufschläge zu berechnen. Verluste durch hohe Teilwertabschreibungen dürfen sollten die Kreditwürdigkeit nicht verschlechtern.

Rohhertrag

Der Netto-Umsatz (nach Abzug der Mehrwertsteuer) abzüglich der Kosten für die verkaufte Ware ergeben den Rohhertrag. Um keine zusätzlichen Kosten auflaufen zu lassen oder die Auszahlung zu verzögern soll der durchschnittliche Rohhertrag der bereits fertiggestellten Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre (vor Corona) herangezogen werden.

Teilwertabschlag

Wenn ein Händler davon ausgeht, dass Waren nicht mehr zu einem Preis über dem eigenen Bezugspreis verkauft werden können, darf er bei der Bewertung dieser Waren bei der Inventur Abschläge vornehmen. Diese reduzieren den bilanziellen Gewinn oder erhöhen den Verlust.

Saisonware

Nicht nur Artikel mit Mindesthaltbarkeitsdatum können sind nach Ablauf ihrer vorgesehenen Verkaufszeit weniger oder nichts mehr wert. Auch Kleidungsstücke in den Modifarben der Saison, Technik-Artikel oder andere Artikel wie Kalender, Grußkarten („frohes neues Jahr 2021“), usw. können schnell veralten und sind im Anschluss nicht mehr oder nur mit hohen Rabatten verkaufsfähig.

Stille Reserven

Eine Stille Reserve ist ein Wirtschaftsgut, welches einen höheren Verkaufswert hat, als in den Büchern ausgewiesen wird. Z.B. ein vollständig abgeschriebenes Fahrzeug, welches trotz einem Buchwert von einem Euro noch für ein paar tausend Euro verkauft werden kann. Eine stille Reserve wird immer dann gewinn- und steuerwirksam gehoben, wenn sie dann tatsächlich verkauft wird.

Verlustrücktrag

Die Verluste im aktuellen Jahr sollten mit den Gewinnen der Vorjahre verrechnet werden können, um eine anteilige Steuererstattung der selbst entrichteten Steuern zu erhalten.